



Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

**Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT)**

Safer-Internet-Fachstelle digitaler Kinderschutz

Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien

[digitalerkinderschutz@saferinternet.at](mailto:digitalerkinderschutz@saferinternet.at)

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann vom ÖIAT keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Diese FAQ-Sammlung können Sie auf [www.digitalerkinderschutz.at](http://www.digitalerkinderschutz.at) auch downloaden. Die nicht-kommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist unter der Angabe der Quelle „Safer-Internet-Fachstelle digitaler Kinderschutz (ÖIAT)“ erlaubt.

Wien, Dezember 2025



## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Sexting</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Kann Sexting strafbar sein?</b>	<b>3</b>
Was versteht man unter „bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial oder bildlichen sexualbezogenen Darstellungen“?	3
Welche Handlungen stehen unter Strafe?	4
Keine Strafe für einvernehmliches Sexting	5
<b>2.2 Ist die Verbreitung von Nacktfotos verboten?</b>	<b>6</b>
Sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial oder bildliche sexualbezogene Darstellungen (§ 207a StGB)	6
Cybermobbing (§ 107c StGB)	6
Unbefugte Bildaufnahmen – „Upskirting“ (§ 120a StGB)	7
Datenschutzrecht	7
Persönlichkeitsrechte	8
<b>2.3 Wie kann man die Verbreitung von Nacktfotos stoppen?</b>	<b>8</b>
Anzeige einer strafbaren Handlung	8
Meldung der Beiträge auf der Social-Media-Plattform	8
Beschwerde bei der Internet Ombudsstelle	9
Aufforderung zur Entfernung auf der Website	9
Löschung aus Suchergebnissen	9
„Take it down“	9
Klage vor Gericht	9
<b>2.4 Worauf muss man als Ansprechperson achten?</b>	<b>10</b>
<b>3. Sexuelle Belästigung durch ungewollte „Dickpics“</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Ist das Versenden von „Dickpics“ eine Straftat?</b>	<b>10</b>
Was sind eigentlich „Dickpics“ und was versteht man unter Cyberflashing?	10
Seit September 2025 eine Straftat	10
Umsetzung einer EU-Richtlinie	11
Davor keine Straftat	11
Abgrenzung zu anderen Delikten	11
Cyberstalking (§ 107a StGB)	11
Cybergrooming (§ 208a StGB)	12
Bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)	12
Verstoß gegen Jugendschutzgesetze	12
Andere Rechtslage in Deutschland	12
<b>3.2 Wie kann man sich gegen ungewollte „Dickpics“ wehren?</b>	<b>13</b>
Anzeige bei der Polizei	13
Unterlassungsanspruch	13
Erwirkung einer einstweiligen Verfügung	13
Blockieren und Meldung auf der Plattform	13
Weiterführende Materialien	13
<b>Annex</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Diese FAQ-Sammlung richtet sich an Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie Pädagog:innen, Sozialarbeiter:innen und ähnliche Berufsgruppen. Sie behandelt rechtliche Fragen zu Kinderschutzthemen im digitalen Raum, wie beispielsweise Sexting oder den Umgang mit ungefragt erhaltenen „Dickpics“. Das Dokument basiert vor allem auf häufig gestellten Fragen in Fortbildungen, Fallbesprechungen etc. mit der Zielgruppe.

Fachkräfte bekommen mit dieser FAQ-Sammlung Hilfestellung, um sich in der oft unübersichtlichen rechtlichen Lage zurechtzufinden, und erhalten Werkzeuge an die Hand, um Kinder und Jugendliche bei Problemen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt im Internet effektiv zu unterstützen. Das Dokument wird kontinuierlich erweitert und aktualisiert.

Bei inhaltlichen Fragen melden Sie sich gerne unter [digitalerkinderschutz@saferinternet.at](mailto:digitalerkinderschutz@saferinternet.at).

### Wir schätzen Ihr Feedback!

Helfen Sie uns, unsere FAQ weiterzuentwickeln. Ihre Anregungen und Kommentare sind jederzeit willkommen.

Bitte richten Sie Ihr Feedback an:  
[digitalerkinderschutz@saferinternet.at](mailto:digitalerkinderschutz@saferinternet.at)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

## 2. Sexting

### 2.1 Kann Sexting strafbar sein?

#### Zusammenfassung:

- Das Wort **Sexting** setzt sich aus „Sex“ und „Texting“ zusammen und meint den **Austausch von intimen Aufnahmen** oder Nachrichten. Viele Teenager schicken einander einvernehmlich intime Fotos oder Videos von sich selbst, um einander gegenseitig zu erregen.
- Die **Aufnahme und die Verbreitung sexualbezogener Darstellungen einer minderjährigen Person** stehen unter strenger gesetzlicher **Strafe** (§ 207a StGB). Für den **freiwilligen Austausch** von erotischen Bildern unter Jugendlichen gibt es jedoch eine spezielle Ausnahme.
- Sexting ist dann **erlaubt**, wenn die Person, die auf den Aufnahmen zu sehen ist, zum Zeitpunkt der Aufnahme **mindestens 14 Jahre alt** ist und es mit deren **Einwilligung** geschieht.

#### Was versteht man unter „bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial oder bildlichen sexualbezogenen Darstellungen“?

Sexting unter Kindern und Jugendlichen kann grundsätzlich nur dann nach § 207a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, wenn die Bilder und Videos als **„bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial oder bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger“** (früher „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“) eingestuft werden.<sup>1</sup>

Es handelt sich jedenfalls dann um Missbrauchsmaterial oder eine sexualbezogene Darstellung, wenn eine **geschlechtliche Handlung an oder von Minderjährigen** (Personen unter 18 Jahren) zu sehen ist oder das Bild oder Video den **Eindruck erweckt**,

<sup>1</sup> Der Begriff „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ wurde mit dem „Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt“ geändert. Seit 01.12.2023 heißt die Bestimmung nun „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial oder bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger“. Mit dieser sprachlichen Anpassung wollte man einerseits die Verwerflichkeit der Handlung hervorheben und andererseits Verharmlosungen verhindern.

dass eine solche Handlung stattfindet. Darunter fallen beispielsweise Bilder oder Videos, bei denen der Geschlechtsverkehr zwischen einer erwachsenen Person und einer minderjährigen Person oder zwischen zwei Minderjährigen zu sehen ist, aber auch die Abbildung einer minderjährigen Person bei der Selbstbefriedigung. Auch **Abbildungen der Genitalien oder Schamgegend** Minderjähriger können eine bildliche sexualbezogene Darstellung sein. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um aufreizende Bilder oder Videos handelt, bei denen die Geschlechtsteile im Fokus stehen und diese die betrachtende Person erregen (sollen).

In der Regel fallen die „klassischen“ **Nacktfotos** (Ganzkörper-Nacktaufnahmen) oder „Oben-Ohne-Fotos“ nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung und das Besitzen, Herstellen oder Verbreiten dieser ist **nicht nach § 207a StGB strafbar**. (Es kann aber sehr wohl gegen andere Vorschriften, wie z. B. § 107c StGB (Cybermobbing), verstoßen). Auch **Aufnahmen nackter Kinder** in Alltagssituationen, wie z. B. spielend in der Badewanne, fallen **nicht unter den Anwendungsbereich** des § 207a StGB.

**Es handelt sich** bei den beim Sexting ausgetauschten Aufnahmen also nur dann um sexualbezogene Darstellungen nach § 207a StGB und kann **strafbar** sein, wenn

- es sich um Bilder oder Videos handelt, auf denen **geschlechtliche Handlungen** von oder an Minderjährigen zu sehen sind oder
- die Bilder oder Videos den **Eindruck erwecken**, dass geschlechtliche Handlungen an oder von Minderjährigen stattfinden **oder**
- es sich um **Abbildungen der Genitalien oder Schamgegend** von Minderjährigen handelt. Diese Aufnahmen fallen jedoch nur dann unter § 207a StGB, wenn die Genitalien oder Schamgegend im Fokus der Abbildung stehen und der sexuellen Erregung der betrachtenden Person dienen.

### Beispiele

- Die 16-jährige Ayse macht ein Foto von ihren Brüsten. Sie schickt dieses an ihren Freund Jonas (17 Jahre alt). § 207a StGB kommt gar nicht zur Anwendung, da es sich bei einem Oben-Ohne-Foto, auf dem lediglich die Brüste der Abgebildeten zu sehen sind, nicht um eine sexualbezogene Darstellung iSd § 207a StGB handelt.
- Die zweifache Mama Silke schickt ihren Freundinnen auf WhatsApp einige Schnappschüsse aus ihrem Familienurlaub in Italien. Darauf sind ihre zwei Söhne (5 und 8 Jahre alt) nackt beim Spielen am Strand zu sehen. Auch solche Aufnahmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 207a StGB, da weder geschlechtliche Handlungen an oder mit Kindern zu sehen sind noch die Geschlechtsteile der Kinder im Fokus der Abbildungen stehen.

### Welche Handlungen stehen unter Strafe?

Erfüllen die ausgetauschten Bilder und Videos die oben beschriebenen Kriterien des § 207a StGB, so macht man sich strafbar, wenn man diese

- herstellt,
- anderen Personen anbietet, vorführt, überlässt oder zugänglich macht (z. B. Verbreitung über WhatsApp oder Social-Media-Plattformen),
- wissentlich darauf zugreift (z. B. auf einen speziellen Link klickt, bei dem der illegale Inhalt bekannt ist) oder
- sich diese zum Eigengebrauch verschafft oder besitzt (z. B. am Handy abspeichert).

**Strafbar** sind all diese Handlungen jedoch nur, wenn auch ein **entsprechender Vorsatz** gegeben ist. Das heißt, dass die handelnde Person den Sachverhalt des § 207a StGB verwirklichen will. Es genügt, dass die Verwirklichung ernstlich für möglich gehalten und sich

mit ihr abgefunden wird (dies nennt man „bedingter Vorsatz“). Das bedeutet, dass die handelnde Person sich bewusst ist, die oben angeführten Handlungen auszuführen und dass sie tatsächlich glaubt, dass es möglich ist, dass die abgebildete Person minderjährig bzw. unmündig ist. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die handelnde Person über die konkrete Bestimmung Bescheid weiß. Ob ein Vorsatz vorliegt, entscheidet im Fall eines Strafverfahrens dann der/die Richter:in.

Wenn man also eine Aufnahme, die die Definition des § 207a StGB erfüllt, ohne expliziten Hinweis auf den Inhalt geschickt bekommt und man diese ansieht, wäre der Vorsatz jedenfalls nicht gegeben. Anders wäre es, wenn man z. B. jemanden auffordert, ein entsprechendes Bild gezeigt zu bekommen oder jemanden auffordert es weiterzuleiten, um es auf dem eigenen Gerät zu haben.

### Keine Strafe für einvernehmliches Sexting

Das Gesetz erlaubt in einem gewissen Rahmen das Anfertigen und den Besitz von sexualbezogenen Fotos oder Videos von Minderjährigen (§ 207a Abs 5 und 6 StGB). Folgendes ist erlaubt:

- Die **Herstellung und der Besitz** von sexualbezogenen Darstellungen mit **mündigen Minderjährigen** (über 14 Jahre alt), wenn dies mit deren **freier Einwilligung** geschieht und die Darstellungen dem **eigenen Gebrauch** der beteiligten Personen dienen.
- Die **Herstellung, der Besitz und das Verschieken** von sexualbezogenen Darstellungen **mündiger Minderjähriger** (über 14 Jahre alt) **von sich selbst** (das Weiterleiten an andere, dritte Personen ist nicht erlaubt).
- Der **Besitz** einer sexualbezogenen Darstellung **von sich selbst**, wenn man auf der Abbildung unmündig (unter 14 Jahren alt) ist.

**Wichtig:** Es ist immer die **Einwilligung der abgebildeten Person** nötig und die Aufnahmen dürfen **nicht an Dritte** weitergeleitet werden!

Nach Wegfall der Einwilligung der abgebildeten Person ist der Besitz der Aufnahmen strafbar!

### Beispiele

- Die 15-jährige Seran filmt sich bei der Selbstbefriedigung und schickt das Video ihrem 16-jährigen Freund Lukas. Da sie zum Zeitpunkt der Videoaufnahme über 14 Jahre alt ist, darf sie das Video an Lukas versenden. Er darf das Video auch besitzen, solange Seran damit einverstanden ist. Lukas darf das Video aber nicht an andere Personen weiterleiten, sonst macht er sich strafbar.
- Niklas (16) und Tina (17) filmen sich beim gemeinsamen, einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Da sie beide über 14 Jahre alt sind, ist es erlaubt, dass sie sich dabei filmen, das Video miteinander teilen und es auf ihren eigenen Geräten speichern. Sie dürfen es jedoch nicht an andere Personen weiterschicken.
- Ali (12 Jahre alt) macht ein Foto von seinem erigierten Penis. Dieses darf er von sich selbst (auch nach seinem 14. Geburtstag) besitzen. Er darf es jedoch nicht an andere weitergeben.
- Als Lisa und Kai (beide 17 Jahre alt) ein Paar waren, haben sie intime Aufnahmen miteinander geteilt. Als die Beziehung endet, fordert Lisa von Kai, dass dieser die Bilder löschen muss.
- Da Lisa, die abgebildete Person, nicht mehr damit einverstanden ist, dass Kai die Fotos besitzt, muss dieser sie auch tatsächlich löschen.

## 2.2 Ist die Verbreitung von Nacktfotos verboten?

### Zusammenfassung:

- Werden **Nacktfotos** von Minderjährigen (Personen unter 18 Jahren) **verbreitet**, kann der Straftatbestand des § 207a StGB erfüllt sein. Aber auch sonst kann die Verbreitung von Nacktfotos unter bestimmten Umständen eine Straftat (z. B. Cybermobbing oder die Verbreitung von unbefugten Bildaufnahmen) darstellen, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden kann.
- Auch wenn die Verbreitung von Nacktfotos keinen Straftatbestand des Strafgesetzbuches darstellt, kann sie dennoch rechtswidrig sein (Verletzung des **Datenschutzrechts** oder der **Persönlichkeitsrechte** der abgebildeten Person).

Das Weiterleiten von Nacktfotos von Kindern und Jugendlichen kann unter Umständen eine Straftat darstellen. Einerseits kann es sich bei den Aufnahmen um bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger handeln, deren Verbreitung nach § 207a StGB strafbar ist. Andererseits kann auch der sogenannte Cybermobbing-Paragraph § 107c StGB anwendbar sein. Wurde die Aufnahme vor dem Weiterschicken widerrechtlich erlangt, kann auch eine Verbreitung unbefugter Bildaufnahmen gemäß § 120a StGB vorliegen.

### Sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial oder bildliche sexualbezogene Darstellungen (§ 207a StGB)

Die **Herstellung**, der **Besitz** sowie das **Verbreiten** von **sexualbezogenen Darstellungen Minderjähriger** (Personen unter 18 Jahren) ist nach § 207a StGB („bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial oder bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger“) **strafbar**. Jedoch fallen unter dieses **Verbot** nur jene Aufnahmen, die eine **geschlechtliche Handlung** an oder mit Minderjährigen zeigen, sowie Aufnahmen, die den **Eindruck erwecken**, als wäre es eine solche. **Abbildungen**

**der Geschlechtsteile** von Minderjährigen fallen auch darunter. Diese jedoch nur dann, wenn die Geschlechtsteile dabei im Fokus der Aufnahme stehen. In der Regel fallen die „klassischen“ Nacktfotos (Ganzkörper-Nacktaufnahmen) oder „Oben-Ohne-Fotos“, auf denen Minderjährige abgebildet sind, nicht darunter und das Besitzen, Herstellen oder Verbreiten dieser ist nicht nach § 207a StGB strafbar. Genaueres dazu wird in Frage 1 erläutert.

### Beispiel

- **Matthias (14) fotografiert seinen Penis und schickt diese Bilder seinem Freund Thomas (15). Bei den Fotos handelt es sich um Aufnahmen im Sinne des § 207a StGB, da die Geschlechtsteile einer Person, die unter 18 Jahren alt ist, zu sehen sind. Das Gesetz erlaubt Sexting zwischen Jugendlichen unter gewissen Voraussetzungen (die abgebildete Person muss jedenfalls über 14 Jahre alt sein). Thomas darf die Fotos von Matthias besitzen, er darf sie jedoch nicht an andere weiterschicken.**

### Cybermobbing (§ 107c StGB)

Das Verbreiten von Nacktfotos kann auch nach der Bestimmung des § 107c StGB („Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“) strafbar sein. Gemeint ist damit Cybermobbing. Danach ist auch das **Veröffentlichen von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches** einer Person **ohne deren Zustimmung strafbar**, wenn diese für eine **größere Anzahl an Menschen** (ca. 10 Personen) für einen **längeren Zeitraum** (über mehrere Wochen hinweg) **wahrnehmbar** gemacht wird. Wahrnehmbar machen heißt hier, die Möglichkeit zu schaffen, dass andere Personen die Bildaufnahme sinnlich wahrnehmen können. Sie müssen diese aber nicht tatsächlich wahrgenommen haben. Das bedeutet, dass andere Personen die verletzenden Beiträge theoretisch sehen könnten.

Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass die Mobbing-Handlungen geeignet sind, die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend eine solche unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung eintreten muss. Es muss lediglich eine solche potenzielle Gefährlichkeit bestehen. Wenn die betroffene Person ihr Leben aufgrund des fortlaufenden Mobbings in wesentlichen Belangen ändert bzw. ändern würde (z. B. Schule wechseln, sich aus dem sozialen Leben zurückziehen usw.), liegt eine solche **unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung** vor.

Cybermobbing stellt eine ernste Angelegenheit dar und kann bei der Polizei oder beim Amtstag des Bezirksgerichts zur **Anzeige** gebracht werden. Wenn jemand solches Mobbing über Wochen hinweg begeht und es massive Auswirkungen auf die betroffene Person hat, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

### Beispiel

- Maria schickt ihrer Klassenkollegin Aisha ein Foto von sich im BH. Nach einem Streit mit Maria veröffentlicht Aisha das Foto von Maria auf Instagram und schreibt darunter „Maria ist eine Schlampe“. Den Beitrag hat innerhalb kürzester Zeit die gesamte Schulklasse der beiden gesehen. Einige Schulkolleg:innen kommentieren den Beitrag mit weiteren Beschimpfungen. Auch in der Schule wird Maria nun beleidigt und ausgelacht. Da das Verhalten von Aisha bei ihren Mitschüler:innen so gut angekommen ist, veröffentlicht sie weitere Fotos auf Social Media, in denen sie Maria bloßstellt. Maria geht es so schlecht damit, dass sie nicht mehr in die Schule gehen möchte und schlussendlich die Schule wechselt. Aisha begeht die strafbare Handlung des Cybermobbings gemäß § 107c StGB.

### Unbefugte Bildaufnahmen – „Upskirting“ (§ 120a StGB)

Die **absichtliche heimliche Aufnahme von Intimbereichen** einer Person (z. B. der weiblichen Brust, der Schamgegend oder des Gesäßes), während die Person **diese Bereiche** (etwa mit Kleidung) **unmittelbar gegen Anblick schützt** („Upskirting“) oder sich in einem **geschützten Raum** (wie z. B. in einer Umkleidekabine oder einer privaten Wohnung) befindet, ist nach § 120a StGB („Unbefugte Bildaufnahmen“) **strafbar**. Ebenso strafbar ist die **Veröffentlichung** solcher Aufnahmen. Wenn die abgebildete Person allerdings ursprünglich mit der Aufnahme einverstanden war (z. B. ein Pärchen entschließt sich, ein Video von sich beim Sex zu machen), wird der Straftatbestand des § 120a StGB nicht erfüllt.

### Beispiel

- Theresa ist an einem heißen Sommertag mit ihren Freundinnen im Freibad. Als sie sich in der Umkleidekabine ihren Bikini anziehen möchte, bemerkt sie, dass jemand ein Handy unter die Kabine hält und ein Foto von ihr macht, als sie gerade nackt ist. Der/die Täter:in macht sich nach § 120a StGB strafbar.

### Datenschutzrecht

Die **rechtswidrige Veröffentlichung von Nacktaufnahmen** stellt, sofern die abgebildete Person darauf erkennbar ist, auch eine **Verwaltungsübertretung** dar. Denn bei der unerlaubten Aufnahme und Verbreitung einer Nacktaufnahme einer erkennbaren Person handelt es sich um eine **rechtswidrige Datenverarbeitung**. Dabei ist es egal, ob die Aufnahmen ursprünglich einvernehmlich gemacht wurden oder ob die intimen Fotos zuvor freiwillig an die Person gesendet wurden, denn allein die zustimmungslose Veröffentlichung der Nacktaufnahmen stellt eine solche rechtswidrige Datenverarbeitung dar. Diese kann bei der **Datenschutzbehörde** zur

**Anzeige** gebracht werden, die daraufhin eine **Verwaltungsstrafe** verhängen kann.

### Persönlichkeitsrechte

Das **Veröffentlichen von intimen Aufnahmen** verstößt auch **gegen** die **Persönlichkeitsrechte** bzw. das **Recht am eigenen Bild** der abgebildeten Person. Dieses Recht wird in **§ 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG)** geregelt. Danach dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch **berechtignte Interessen** des/der Abgebildeten **verletzt** werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person auf dem Bild bloßgestellt wird, wie es beispielsweise bei einem Nacktfoto ist. Anders als bei Verstößen gegen das Strafrecht kann man die Verletzung des Rechts am eigenen Bild nicht bei der Polizei zur Anzeige bringen. Man kann dagegen jedoch mit einer zivilrechtlichen Klage vor Gericht vorgehen. Dabei kann man eine Unterlassung der Veröffentlichung der Aufnahmen sowie Schadenersatz fordern. Dies ist zunächst mit Kosten (Gerichtsgebühr; eventuell Kosten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts) verbunden. Diese werden einem jedoch von dem/der Gegner:in ersetzt, wenn man mit der Klage Erfolg hat.

## 2.3 Wie kann man die Verbreitung von Nacktfotos stoppen?

### Zusammenfassung:

- Die Verbreitung von Nacktaufnahmen einer Person stellt unter bestimmten Umständen eine **Straftat** (z. B. Cybermobbing) dar, die bei der Polizei zur **Anzeige** gebracht werden kann.
- Zusätzlich dazu sollte ein Beitrag, der in den **sozialen Netzwerken** kursiert, auf der Plattform **gemeldet** und eine **Löschung aus den Suchergebnissen** beantragt werden. Sollte eine Meldung an die Social-Media-Plattform zu keinem Erfolg führen, können Sie eine **Beschwerde** bei der **Internet Ombudsstelle** einreichen.

- Das Tool „**Take it Down**“ kann hilfreich sein, um die **Verbreitung** von Nacktaufnahmen auf Social Media zu **stoppen**.

### Anzeige einer strafbaren Handlung

Handelt es sich bei den intimen Aufnahmen um **sexualbezogene Darstellungen von Minderjährigen**, ist der **Besitz** und das **Verschicken** solcher Aufnahmen **verboten** (§ 207a StGB). Außerdem kann es sich bei dem Verbreiten von Nacktfotos auch um **Cybermobbing** handeln, das nach § 107c StGB **strafbar** ist. Daher kann eine **Anzeige** bei der Polizei erstattet werden. Wurden die Bilder widerrechtlich erlangt, handelt es sich also um eine **absichtliche heimliche Aufnahme** von Intimbereichen einer Person, so kann dies auch nach § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) strafbar sein.

### Meldung der Beiträge auf der Social-Media-Plattform

Wird ein **Nacktfoto ohne das Einverständnis** der abgebildeten Person in einem sozialen Netzwerk **gepostet**, sollte man in einem ersten Schritt die postende Person **zur Löschung auffordern**. Wenn dies zwecklos ist, kann der unerwünschte **Beitrag** direkt **an das soziale Netzwerk gemeldet** werden. Die Plattform wird den gemeldeten Inhalt prüfen und gegebenenfalls entfernen. Meist kann man bei der Meldung einen Grund für das Löschungsverlangen angeben. Kann man darlegen, dass der gemeldete Inhalt gegen die internen Regeln des sozialen Netzwerks („Gemeinschaftsstandards“, „Community-Richtlinien“, „Nutzungsbedingungen“ etc.) verstößt, stehen die Chancen auf eine Löschung des Inhalts gut. Unter den folgenden Links finden Sie Informationen, wie Sie Inhalte am besten an das jeweilige soziale Netzwerk melden:

- [Facebook](#)
- [Instagram](#)
- [YouTube](#)
- [TikTok](#)
- [Snapchat](#)

## Beschwerde bei der Internet Ombudsstelle

Wenn die **Meldung** an das soziale Netzwerk erfolglos bleibt, können Sie sich an die **Internet Ombudsstelle**<sup>2</sup> wenden. Diese kann einerseits die andere Person auffordern, zur Beschwerde Stellung zu nehmen und ein Schlichtungsverfahren durchführen. Dabei nimmt die Internet Ombudsstelle auch eine rechtliche Einschätzung vor und hilft betroffenen Personen, ihre Rechte durchzusetzen. Andererseits agiert die Internet Ombudsstelle gegenüber einigen sozialen Netzwerken als vertrauenswürdiger Hinweisgeber („**Trusted Flagger**“<sup>3</sup>), sodass Meldungen der Internet Ombudsstelle an das soziale Netzwerk vorrangig bearbeitet werden.

## Aufforderung zur Entfernung auf der Website

Wird eine Nacktaufnahme auf einer Website (und keiner Social-Media-Plattform) veröffentlicht, sollten die Betroffenen die **Websitebetreiber auffordern**, die **Aufnahme** von der Website zu **entfernen**. Dies kann sich leider als schwierig erweisen, da man oft keine Informationen zu den Betreibern oder Kontaktdaten auf den Websites findet.

## Löschung aus Suchergebnissen

Wenn Nacktaufnahmen **veröffentlicht** wurden, aber keine Löschung dieser Aufnahmen von der Website erreicht werden konnte, bleibt noch die Möglichkeit, das **Bild** zumindest **aus den Treffern der Suchmaschinen entfernen zu lassen** („Recht auf Vergessenwerden“). Das Bild verschwindet dann nicht von der eigentlichen Quelle (Website, Plattform oder Ähnliches), aber zumindest aus den Suchergebnissen der Suchmaschinen. Es wird dadurch viel unwahrscheinlicher, dass andere Personen auf die Nacktaufnahmen stoßen. Viele Suchmaschinen bieten **eigene Meldeformulare** an, mit denen Nutzer:innen einen **Antrag auf Löschung** bestimmter Suchergebnisse stellen können:

<sup>2</sup> [www.ombudsstelle.at](http://www.ombudsstelle.at).

<sup>3</sup> <https://www.ombudsstelle.at/hass-im-netz-social-media/was-ist-ein-trusted-flagger/>.

- [Google](#)
- [Yahoo](#)
- [Bing](#)

## „Take it down“

Bereits vor der Veröffentlichung ist es möglich, eine solche auch technisch zu verhindern. Dazu gibt es **Tools zur Löschung von Nacktfotos**. Eines davon ist „Take it down“. Auf dieser [Website](#) können **Minderjährige** (Personen unter 18 Jahren) weltweit und anonym eine **Veröffentlichung ihrer Nacktfotos verhindern**. Es muss dabei nicht das Nacktfoto selbst hochgeladen werden, es muss jedoch von der betroffenen Person digital gespeichert sein. Damit wird dann ein sogenannter Hashwert erstellt. Ein Hashwert ist ein digitaler Fingerabdruck, ein Zahlencode, der es den Uploadfiltern der Onlineplattformen ermöglicht, die intimen Bilder oder Videos zu identifizieren und eine Veröffentlichung zu verhindern. Dies funktioniert bei den klassischen Social-Media-Plattformen, wie Instagram und Snapchat, jedoch nicht bei Anwendungen mit einer „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“, wie WhatsApp. Versucht dann jemand, dieses Nacktfoto auf eine Social-Media-Plattform hochzuladen, wird dies von der Plattform selbst nicht zugelassen, da diese nun den Hashwert des Bildes kennt.

## Klage vor Gericht

Da die **Veröffentlichung** von Nacktfotos auch gegen das **Recht am eigenen Bild** (§ 78 UrhG) der abgebildeten Person **verstößt**, kann zivilrechtlich dagegen vorgegangen werden. Dies geschieht in Form einer Klage bei Gericht und ist erstmal mit Kosten verbunden, die man bei einem Prozessgewinn jedoch von dem/der Gegner:in erstattet bekommt. Bei der **zivilrechtlichen Klage** kann die klagende Person die **Unterlassung der Veröffentlichung, die Löschung der Inhalte**, aber auch **Schadenersatz** fordern.

## 2.4 Worauf muss man als Ansprechperson achten?

Beim Umgang mit **Missbrauchsmaterial Minderjähriger** ist besondere Vorsicht geboten. Dies gilt auch dann, wenn einem Kinder oder Jugendliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger zeigen. Grund dafür ist, dass nach § 207a StGB nicht nur die **Herstellung** und **Verbreitung**, sondern auch der **Besitz** und der **wissentliche Zugriff** darauf **strafbar** sind. Das bedeutet, dass eine Dokumentation dieses Materials zu Beweis Zwecken als Besitz von Missbrauchsmaterial gewertet werden kann. Besondere Vorsicht ist auch beim wissentlichen Zugriff geboten. Wissen Sie davon, dass sich auf einem Gerät oder einem Link Missbrauchsmaterial befindet, greifen Sie nicht darauf zu. Zeigt Ihnen jedoch ohne Ihr Zutun und Wissen jemand Missbrauchsdarstellungen, so machen Sie sich nicht selbst strafbar, da kein entsprechender Vorsatz gegeben ist (siehe auch in den Ausführungen zu Frage 1).

Eine **Schritt-für-Schritt-Anleitung für Fachkräfte aus psychosozialen und pädagogischen Einrichtungen** bietet der [Handlungsleitfaden zum Umgang mit bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen](#)<sup>4</sup>

## 3. Sexuelle Belästigung durch ungewollte „Dickpics“

### 3.1 Ist das Versenden von „Dickpics“ eine Straftat?

#### Zusammenfassung:

- Das Wort „Dickpic“ setzt sich aus den englischen Wörtern „dick“ (dt. Schwanz) und „pic“ (dt. Bild) zusammen. Es wird häufig im Zusammenhang mit dem unaufgeforderten Zuschicken

von intimen Aufnahmen verwendet. Dies nennt man auch Cyberflashing.

- Das **Zusenden von „Dickpics“** stellte vor September 2025 in der Regel **kein strafbares Handeln** dar. **Anders** war die Rechtslage, wenn dies häufig und in besonders penetranter Form geschieht (**Cyberstalking**, § 107a StGB) oder die betroffenen Personen unter 14 Jahren alt sind und das Versenden von „Dickpics“ im Rahmen von **Cybergrooming** (§ 208a StGB) passiert.
- Werden „Dickpics“ an Kinder und Jugendliche verschickt, kann es sich dabei unter Umständen um einen **Verstoß gegen ein Jugendschutzgesetz** handeln, da „Dickpics“ eventuell als jugendgefährdende Medien einzustufen sind.
- Seit September 2025 ist ein explizites **„Dickpic“-Verbot** durch eine Erweiterung des § 218 StGB im österreichischen Strafrecht verankert. Dieses verbietet das unaufgeforderte und absichtliche Zuschicken von Genitalaufnahmen, wenn damit eine Belästigung verursacht wird.

### Was sind eigentlich „Dickpics“ und was versteht man unter Cyberflashing?

Wenn anstößige Bilder ohne Einverständnis der empfangenden Person an jemanden verschickt werden, nennt sich das Cyberflashing. Ein häufig dafür verwendetes Wort ist „Dickpics“. Dieses setzt sich aus den englischen Wörtern „dick“ (dt. Schwanz) und „pic(ture)“ (dt. Bild) zusammen. Man versteht darunter das unaufgeforderte Zusenden von intimen Fotos beziehungsweise Fotos von entblößten männlichen Geschlechtsteilen.

### Seit September 2025 eine Straftat

Es gab immer schon einen breiten politischen Konsens, dass das ungefragte Versenden von „Dickpics“ verboten werden soll. Daher hat die Österreichische Bundesregierung nun eine Erweiterung des § 218 StGB („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) geplant, die mit 1. September 2025 in Kraft getreten ist.

<sup>4</sup> <https://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz?file=9537>.

„(1b) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine andere Person **belästigt**, indem er ihr im **Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems** eine Bildaufnahme, die **wesentlich menschliche Genitalien** zeigt, eine **vergleichbare bearbeitete Bildaufnahme** oder **vergleichbares künstlich erstelltes Material unaufgefordert** und **absichtlich** übermittelt.“

Mit § 218 Abs 1b StGB wird das unaufgeforderte Versenden von Bildaufnahmen der Genitalien (auch künstlich erstellte) unter Strafe gestellt. Die neue gesetzliche Regelung erfasst sämtliche Formen elektronischer Kommunikation – darunter soziale Netzwerke, E-Mail, SMS, MMS, Instant Messaging, sowie Übertragungswege wie AirDrop, Bluetooth oder Fax. Entscheidend ist dabei, dass die Bilder unaufgefordert und absichtlich versendet wurden und damit eine Belästigung einhergeht. Die Regelung zielt daher ausdrücklich auf nicht-einvernehmliche Kommunikation ab. Der einvernehmliche Austausch intimer Inhalte zwischen Personen bleibt davon unberührt.

Das Strafmaß umfasst eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten.

### Umsetzung einer EU-Richtlinie

Mit dem eingeführten „Dickpic“-Verbot setzt Österreich eine Richtlinie der EU gegen Gewalt an Frauen<sup>5</sup>, die bis 14. Juni 2027 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, um. Diese Richtlinie soll EU-weit einen größeren Schutz vor Gewalt bieten. Auch Formen von Cybergewalt, wie die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimen Bildern, Cyberstalking und Cybermobbing, aber eben auch Cyberflashing, werden unter Strafe gestellt. Das Zusenden von „Dickpics“ sollte nach dieser Richtlinie aber nur dann strafbar sein, wenn es wahrscheinlich dazu führt, dass der Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird (Art 7 lit c).

Auf unter anderem dieser Richtlinie basiert auch der „Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“<sup>6</sup> der Bundesregierung.

### Davor keine Straftat

Cyberflashing stellte vor der Einführung von § 218 Abs 1b StGB normalerweise kein Verhalten dar, das durch das Strafrecht bestraft wird. Die Straftatbestände des § 218 Abs 2 StGB („Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) bzw. des § 208 StGB („Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“) kamen nicht in Frage, weil dort die Handlungen in Gegenwart der betroffenen Person (z. B. bei einem Livestream) vorgenommen werden mussten. Unter gewissen Umständen war das Versenden von „Dickpics“ jedoch schon vor der neuen Regelung eine **strafbare Handlung**, die zur **Anzeige** gebracht werden konnte, nämlich dann, wenn es im Zusammenhang mit **Cyberstalking** oder **Cybergrooming** geschah.

### Abgrenzung zu anderen Delikten

Wenn durch das Übermitteln von „Dickpics“ eine andere, strenger bestrafte Tat erfüllt sein sollte, kommt auch mit der neuen Regelung in § 218 StGB der strengere Tatbestand zur Anwendung. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Übermittlung von „Dickpics“ im Rahmen von Cyberstalking geschieht.

### Cyberstalking (§ 107a StGB)

§ 107a StGB regelt die „beharrliche Verfolgung“. Nach § 107a Abs 2 Z 2 und Z 5 StGB kann eine **beharrliche Verfolgung** auch im **Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels** stattfinden. Dabei handelt es sich dann um sogenanntes Cyberstalking. Dieses muss **geeignet** sein, die **betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen**. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die betroffene Person die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

5 Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

6 <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-23-04-2025-2.html>.

ändern muss, soziale Kontakte abbricht, wenn es die Wohnung nicht mehr ohne Begleitung verlässt, bestimmte Orte nicht mehr aufsucht oder seine Arbeitsstelle aufgibt. Zusätzlich dazu muss die Tat **über einen längeren Zeitraum** (in der Regel über mehrere Wochen) **erfolgen**. Ein solches Stalking kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden.

### Cybergrooming (§ 208a StGB)

Findet das Zusenden von „Dickpics“ im Rahmen von Cybergrooming statt, kann sich der/die Täter:in nach der Bestimmung des § 208a StGB („Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“) strafbar machen. Danach ist die **Anbahnung von Sexualkontakten zu Kindern**, die **unter 14 Jahren alt** sind, **strafbar**. Beim Cybergrooming erschleichen sich Erwachsene im Internet das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, um **Treffen** mit ihnen (im realen Leben) **zu vereinbaren oder intime Aufnahmen** von ihnen **zu erhalten** bzw. sie sexuell zu erpressen. Wer Kinder oder Jugendliche unter 14 Jahren im Internet mit sexueller Absicht bedrängt, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren rechnen.

### Bildliche sexualbezogene Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)

Ist die auf dem Foto **abgebildete Person unter 18 Jahre alt**, kann es sich dabei um eine „**bildliche sexualbezogene Darstellung**“ nach § 207a StGB handeln. Es ist nicht nur der **Besitz**, sondern auch das **Herstellen und Verbreiten** einer solchen Aufnahme in der Regel **strafbar**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist davon das **Sexting** zwischen mündigen Minderjährigen (über 14 Jahre alt) **ausgenommen**. Details dazu finden Sie in Frage 1 dieses Dokuments.

### Verstoß gegen Jugendschutzgesetze

Unter Umständen verstößt das **Verschicken von „Dickpics“ an Kinder und Jugendliche** auch gegen ein Jugendschutzgesetz. In Österreich ist der Jugendschutz nicht einheitlich geregelt, sondern Aufgabe der

Bundesländer. Es gibt daher **neun verschiedene Landes- bzw. Jugendschutzgesetze**, die auch unterschiedlich alt und daher nicht immer zeitgemäß sind.

Allgemein ist das **Anbieten, Vorführen, Weitergeben** und **Zugänglichmachen** von **Medien**, Datenträgern, Gegenständen und Dienstleistungen **an Personen unter 18 Jahren** nach den unterschiedlichen Jugendschutzgesetzen **verboten**, wenn sie diese **in ihrer Entwicklung gefährden können**. Ob es sich bei „Dickpics“ um solch eine Darstellung handelt, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden können, ist aber strittig.

Solch eine Gefährdung ist beispielsweise nach dem Wiener Jugendschutzgesetz dann anzunehmen, wenn die Medien eine Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten. Im Normalfall erreichen „Dickpics“ eine solche Schwelle nicht und sind daher keine jugendgefährdenden Medien nach dem Wiener Jugendschutzgesetz. Das Oö. Jugendschutzgesetz verwendet aber z. B. den Begriff „pornographische Darstellungen“, worunter „Dickpics“ theoretisch fallen können.

Ein Verstoß gegen ein Jugendschutzgesetz stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe, bei Uneinbringlichkeit dieser mit einer Freiheitsstrafe, geahndet wird.

### Andere Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ist Cyberflashing als „Verbreitung von pornographischen Inhalten“ (§ 184 deutsches StGB) unter Strafe gestellt. Das Verschicken von Fotos des Intimbereichs erfüllt diesen Tatbestand und kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Es gibt in Deutschland sogar ein Tool namens „dickstinction“<sup>7</sup>, bei dem man unerwünschte „Dickpics“ und Absenderinformationen hochladen und so polizeiliche Anzeige erstatten kann.

7 <https://dickstinction.com/>

## 3.2 Wie kann man sich gegen ungewollte „Dickpics“ wehren?

### Zusammenfassung:

- Geschieht das Zusenden von „Dickpics“ im Rahmen einer **Straftat** (z. B. Cybergrooming), so kann **Anzeige** bei der Polizei erstattet werden.
- Personen, die unfreiwillig „Dickpics“ zugeschickt bekommen, können unter Umständen auch einen **Unterlassungsanspruch** gegen den/die Täter:in geltend machen. Abhängig von der Intensität und den Umständen des Einzelfalls kann dieses Verhalten nämlich eine **Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte** und damit ein durchaus rechtswidriges Handeln darstellen.
- Bei schwerwiegenden Eingriffen kann auch eine **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** erwirkt werden.
- Auch eine **Meldung** des absendenden Profils **auf der Social-Media-Plattform** ist zu empfehlen.

### Anzeige bei der Polizei

Wird einer der in Frage 5 genannten Straftatbestände (z. B. Cybergrooming) erfüllt, so ist eine Anzeige bei der Polizei möglich. Genauer zum Thema Strafanzeige findet sich bei den Ausführungen zu Frage 2 und 3.

### Unterlassungsanspruch

Abhängig von der Intensität und den Umständen des Einzelfalls kann das Zusenden von „Dickpics“ jedenfalls aber eine **Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte** der empfangenden Person und damit ein durchaus **(zivil-)rechtswidriges Handeln** darstellen. Mit „Dickpics“ werden nämlich normalerweise Motive verfolgt, die den/die Empfänger:in an der freien Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit hindern können. Werden die Persönlichkeitsrechte einer Person beeinträchtigt, haben diese einen rechtlichen Anspruch darauf, dass der/die Absender:in die Zusendung solcher Fotos in Zukunft unterlässt („**Unterlassungsanspruch**“). Dieser Unterlassungsanspruch

nach § 20 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) kann theoretisch mit einer **gerichtlichen Klage** auf Unterlassung geltend gemacht werden.

### Erwirkung einer einstweiligen Verfügung

Neben einer gerichtlichen Klage auf Unterlassung können betroffene Personen außerdem eine **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** (auch „Stalking-EV“ genannt<sup>8</sup>) nach § 382d Exekutionsordnung (EO) beantragen. Anträge auf diese einstweilige Verfügung können selbst beim Bezirksgericht des Wohnortes eingebracht werden. Das Gericht kann dann beispielsweise ein **Verbot der Kontaktaufnahme** anordnen.

### Blockieren und Meldung auf der Plattform

Personen, denen unaufgefordert „Dickpics“ zugesendet werden, können diese bzw. die Absender:innen auf der App oder der Plattform, auf der sie die Aufnahmen erhalten, melden und die Accounts der Absender:innen blockieren.

### Weiterführende Materialien

- **Saferinternet.at:** [Flyer Sexting](#)
- **Saferinternet.at:** [Flyer Online-Grooming](#)
- **Saferinternet.at:** [Plakat Sexting](#)
- **Saferinternet.at:** [Plakat sexuelle Belästigung online](#)
- [Handlungsleitfaden zum Umgang mit bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlichen sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen](#)

<sup>8</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html>.

## Annex

Auszug § 207a StGB, Stand: 12.02.2025

### **Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen**

#### **§ 207a. (1) Wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4**

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 1 in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

(2a) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 2 erster Satz in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen nach Abs. 4 begeht.

(3) Wer sich eine Abbildung oder Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 und 4 verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine Abbildung oder Darstellung einer unmündigen Person nach Abs. 4 verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wesentlich auf eine Abbildung oder Darstellung nach Abs. 4 zugreift.

(3b) Wer die Tat nach Abs. 3 oder Abs. 3a in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen, jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn es sich dabei auch oder ausschließlich um viele Abbildungen oder Darstellungen einer unmündigen Person nach Abs. 4 handelt.

(4) Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen sind eine oder mehrere

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
  - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
  - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine Abbildung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 mit deren Einwilligung und zu deren oder seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

(6) Nicht zu bestrafen ist ferner, wer

1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2 erster Fall, Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2 erster Fall, Abs. 3 und Abs. 3b eine Abbildung oder Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 3 oder 4 von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. eine Abbildung oder Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 von sich selbst besitzt.

Auszug § 218 StGB, Stand: 12.11.2025

**Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen**

**§ 218.** (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder

2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(1b) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine Bildaufnahme, die wesentlich menschliche Genitalien zeigt, eine vergleichbare bearbeitete Bildaufnahme oder vergleichbares künstlich erstelltes Material unaufgefordert und absichtlich übermittelt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2b) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nach Abs. 1, 1a oder 1b nur zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Er ist im Fall des Abs. 1, 1a oder 1b nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.